starb aber schon am 25. Juli 306 auf einem Feldzuge gegen die in Britannien eingefallenen Picten zu Eboracum *Eutr.* 10, 1. *Aur. Vict. cp.* 43. Constantius war zwar Heide, aber wohlwollend gegen die Christen, vielleicht auch innerlich dem Christenthume zugeneigt, einfach und uneigennützig und bei den sonst oft hart bedrückten Unterthanen beliebt. — 2) Constantius II., ein Sohn Constantins des Gr., geb. den 13. Aug. 317, ausgezeichnet gleich mehreren seiner Brüder durch körperliche und geistige Bildung, wurde schon im J. 324 Cäsar, heirathete 336 und war beim Tode seines Vaters im Orient. *Zos.* 2, 39. Bei der Theilung erhielt er Aegypten und Asien und sicherte durch Ermordung zahlreicher Verwandten seine Herrschaft. Er hatte heftige Kämpfe mit den Persern zu bestehen, denen er zahlreiche Schlachten lieferte, besonders die von ihm gewonnene bei Singara in Mesopotamien, 348. *Amm. Marc.* 18, 1. Sein durch frühzeitige Ausübung der Herrschaft verhärtetes Gemüth verleitete ihn zu manchen Grausamkeiten. Als im Jahre 350 mehrere Mebenbuhler sich erhoben, beseitigte er den einen, seiner Schwester Constantia zweiten Gemahl, Vetranio, den andern, Magnentius, besiegte er in der blutigen Schlacht bei Murla an der Donau. *Zos.* 2, 42 ff. *Aur. Vict. Caes.* 41. *Oros.* 7, 29. Constantius eroberte Pannonien; Rom, durch Magnentius' Grausamkeit erbittert, unterwarf sich jenem; Magnentius tödtete sich selbst zu Lugdunum. *Amm. Marc.* 14, 5. *Aur. Vict. Caes.* 42. *Eutr.* 10, 12. Constantius nahm Gallien ein und schloß Frieden mit den benachbarten Alemannen, ließ auch seinen früher verschonten, ja sogar aus dem Kerker auf den Thron berufenen und als Cäsar mit der Führung des Perserkrieges beauftragten Vetter Gallus, der sich durch Ausschweifung und Grausamkeit zur Regierung unfähig bewies, zur Verantwortung ziehen und hinrichten (354), während der 24jährige Bruder desselben, Julian, nur auf Bitten der Eusebia, Gemahlin des Constantius, gerettet wurde. *Amm. Marc.* 14, 10 f. 15, 2. *Zos.* 3, 2. Nach kurzem Aufenthalte zu Rom zog Constantius gegen die Sarmaten und Quaden, welche er schlug. *Amm. Marc.* 17, 12. Nicht lange darnach brach ein neuer Krieg mit den Perserkönige Sapores aus, vor dem sich der Kaiser nach Syrien zurückzog, während gleichzeitig Julian im Gallien Ruhm erwarb und, von den Truppen zum Augustus ausgerufen, des Constantius Mißtrauen erregte, so daß er auch gegen ihn sich rüstete. Neue Einfälle der Perser geboten ihm ins Feld zu rücken; da es aber zu keiner entscheidenden Schlacht kam, beschloß er, den Julian, von dem er unbedingte Unterwerfung forderte, anzugreifen, und brach vom Euphrat aus, starb aber unterwegs in Kilikien, im Jahre 361. *Amm. Marc.* 18, 5. 19, 11. 20, 8 ff. 21, 3—7. 22, 2. *Eutr.* 10, 15. *Oros.* 7, 29. Julian wurde nunmehr als Herrscher des ganzen Reichs anerkannt. — Constantius war trotz seiner vortrefflichen Bildung kein großer Fürst, abhängig von Schmeichlern und Dienern, mißtrauisch, wenn auch gewandt und mäßig; ebenso wenig ein bedeutender Feldherr, obwohl vom Glücke begünstigt. — 3) Constantius, Feldherr des Honorius (407), besiegte zuerst den Geronitius, dann den Usurpator Constantin, der die Alemannen und Franken zu seiner Hülfe herbeigerufen hatte. Als Gemahl der Placidia, der Schwester des Honorius, erhielt er von diesem, obschon nicht freiwillig, den Titel eines Augustus und die Mitregentschaft, starb aber schon im nächsten Jahre. *Zos.* 5, 27. 6, 2 ff. *Oros.* 7, 42.

Constitutum ist ein Vertrag, welcher das Versprechen enthält, eine bereits bestehende Verbindlichkeit zu erfüllen. Davon kommt die pecuniae constitutae actio.

Consualia s. Neptunus unter Poseidon, 6.

Consul. Die republikanischen Vertreter der 510 v. C. vertriebenen Könige waren die beiden Consuln (pari potestate), ursprünglich praetores (praeire) genannt, bis nach und seit der Decemviralverfassung der Name consules vorherrschend wurde. Ihre Wahl (creare) erfolgte in den Centuriatcomitien auf 1 Jahr, bis zum J. 366 v. C. nur aus den Patriciern. Nach ihnen wurden, wie in Athen nach dem ἄρχων ἐπώνυμος, die Jahre benannt (gewöhnlich mit Auslassung eines et). Sie traten ihr Amt seit 154 v. C. regelmäßig am 1. Januar an. Ihnen, als den bestellten tutores reipublicae, mußten alle Magistrate, mit Ausnahme der tribuni plebis, gehorchen, während einer Dictatur cessirte ihre Amtsthätigkeit. Von ihrer Entscheidung stand die Appellation an das Volk durch die lex de provocatione (I. Provocatio) frei. Uebrigens konnten sie für ihre Amtshandlungen nach Niederlegung ihrer Würde zur Rechenschaft gezogen werden. In der Stadt hatten sie kein imperium, das wurde ihnen erst dann, wenn sie ins Feld zogen, besonders durch die Curiatcomitien übertragen und erhielten sie dadurch das ius vitae necisque. Zu Rom hatten sie das Recht, den Senat und die Volksversammlung (Centuriatcomitien) zu berufen und in beiden den Vorsitz zu führen (ius cum populo et patribus agendi). Die Berufung der comitia tributa scheint ihnen seit der lex Valeria Horatia 448 v. C. (*Liv.* 3, 71. 72.) ebenfalls freigestanden zu haben, weil in Folge derselben auch die Patricier sich gezwungen sahen, in denselben durch Stimmenabgabe ihre Interessen zu vertreten. Das Oberrichteramt wurde den Consuln im Jahre 366 v. C. abgenommen und auf die neu gegründete Magistratur der Prätoren übertragen, wie sie schon früher 443 v. C. durch Errichtung einer besonderen Censur (I. Censor) der Abhaltung des Census und der Beaufsichtigung über die Finanzen übertragen worden waren. Außergewöhnliche, ehrende Geschäfte, etwa Einweihung eines Tempels, Ernennung eines Dictators veranlaßte oftmals Streit unter den beiden Collegen, in Ermangelung eines gütlichen Ausgleichs entschied das Loos. Zu Zeiten immerer und äußerer Gefahr bekamen sie von den Senate durch das senatus consultum extremum (*Caes. b. c.* 1, 5.): videant consules, ne quid respublica detrimenti capiat den Auftrag, einen Dictator zu ernennen (dicere); als diese Würde jedoch außer Anwendung kam, wurde durch jenen Auftrag das Consulamt factisch zur dictatorischen Gewalt gesteigert, indem die Consuln dadurch auch domi imperium atque iudicium summum (*Sall. Cat.* 29. *Cic. Mil.* 26.) erhielten. Freilich schützte den Cicero dies alles nicht, persönlich zur Rechenschaft gezogen zu werden. — Die Zweigahl (ne par potestas) war für das Consulat wesentlich, daher bei eintretendem Todesfall des einen Consuls der andere sofort die Wahl eines neuen Collegen anzuordnen hatte (comitia ad sub-